

Recht

Grundsatzentscheidung des BGH zu ungewöhnlich niedrigen Preisen

Der Bundesgerichtshof hat eine Grundsatzentscheidung zur Prüfung von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen getroffen. Dort geht es u.a. um die Anforderungen an den Nachprüfungsantrag eines Konkurrenten (BGH, X ZB 10/16 vom 31.01.2017). Den Beschluss finden Sie unter www.ing-rlp.de.

Nach dem BGH-Beschluss in dem Vergabeschlussverfahren hat ein Konkurrent einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber in die Prüfung der Preisbildung eintritt, wenn ein Angebot aufgrund des signifikanten

Unterschiedes zum nächstgünstigen Angebot als ungewöhnlich niedrig erscheint. Dabei sei ein Preisabstand von über 30% zum Angebot der Antragstellerin jedenfalls hinreichend, um den Auftraggeber zu einer Angemessenheitsprüfung zu veranlassen. Ein Konkurrent kann diese Prüfung im Nachprüfungsverfahren durchsetzen, weil anderenfalls eine Auftragserteilung unter Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz drohen würde.

Der BGH geht ferner darauf ein, unter wel-

chen Voraussetzungen der Auftraggeber ein als zu niedrig festgestelltes Angebot ablehnen kann. Diese Ablehnung des Auftraggebers steht nach Auffassung des BGH dabei nicht im Belieben des Auftraggebers, sondern dieser muss eine rechtlich gebundene Ermessensentscheidung treffen. Dabei ist die Ablehnung der Zuschlagerteilung grundsätzlich geboten, wenn der Auftraggeber verbleibende Ungewissheiten nicht zufriedenstellend aufklären kann.

Quelle: Balkow/Bundesingenieurkammer

Recht

Heranziehung von Ingenieuren zu Fremdenverkehrsbeiträgen

Der rheinland-pfälzische Landtag hat seit dem 01.01.2016 in § 12 KAG für alle Gemeinden die gesetzliche Grundlage geschaffen, einen Tourismusbeitrag zu erheben. Jede Kommune hat damit die Möglichkeit, die in der Kommune selbstständig tätigen Personen und Unternehmen zu einer solchen Abgabe heranzuziehen. Voraussetzung für die Erhebung des Tourismusbeitrages ist der Erlass einer Tourismusbeitragsatzung. Auf Grundlage einer solchen Satzung sind die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen erforderlich sind (§ 12 Abs. 1 KAG).

Die Möglichkeit Tourismusabgaben zu erheben, bestand bis zum 01.01.2016 nur für anerkannte Erholungs- oder Kurorte bzw. Fremdenverkehrsgemeinden. Durch die Gesetzesänderung steht nun allen Gemeinden die Möglichkeit offen zu entscheiden, ob sie solche Beiträge erheben wollen oder nicht. Anknüpfungspunkt für diese Abgabe ist ein Vorteil, der dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwächst.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob freiberuflich tätige Ingenieure eine solche Abgabe ebenfalls bezahlen müssen und ihre Heranziehung davon abhängig ist, dass sie

tatsächlich von dem Tourismus und dem Durchreiseverkehr profitieren.

Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist, dass Rechtsgeschäfte unmittelbar mit Fremden oder mit Nutznießern unmittelbarer Vorteile, die aus Geschäften mit Fremden gezogen wurden, geschlossen werden. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte zu § 12 KAG noch vor Schaffung der erweiterten Anwendung zum 01.01.2016 zur Rechtmäßigkeit der Heranziehung Stellung genommen. In seiner Entscheidung hat das OVG (Urteil v. 17.01.2014 – 6 A 10919/13) deutlich gemacht, dass auch ein nur mittelbarer Vorteil für die Heranziehung ausreichend ist.

Ein unmittelbarer Vorteil aus dem Fremdenverkehr erwache solchen Personen oder Unternehmen, die selbst in geschäftlicher Verbindung mit Fremden stehen oder für diese Dienstleistungen erbringen, so z.B. Hoteliers und Gaststättenbetreiber. Einen mittelbaren Vorteil aus dem Fremdenverkehr würden demgegenüber Personen oder Unternehmen ziehen, die mit diesen am Fremdenverkehr unmittelbar verdienenden Kreisen im Rahmen der für den Fremdenverkehr notwendigen Bedarfsdeckungs-

geschäfte tätig würden. Beide Alternativen begründen eine Beitragspflicht. Sie knüpfen im jeweiligen Erhebungszeitraum an den tatsächlichen Abschluss entgeltlicher Geschäfte an, mit deren Durchführung zusätzliche Gewinnchancen und Verdienstmöglichkeiten verbunden seien. Ob sich diese Gewinnchancen tatsächlich verwirklichen lassen, stelle hingegen keine Voraussetzung für das Entstehen der Fremdenverkehrsbeitragspflicht dar.

Wer weder mittelbar noch unmittelbar wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus zieht, ist nicht beitragspflichtig.

Berechnung des Tourismusbeitrages:

Nach den bestehenden Satzungen ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Maßgebend für die Berechnung sind die Umsätze von Gewerbetreibenden gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) des Vorjahres. Für nicht der Umsatzsteuer unterliegende Beitragspflichtige wird der Umsatz nach den Entgelten des Vorjahres entsprechend ermittelt. Umsatz ist die Summe aller Entgelte eines Jahres. Aus diesem Umsatz wird dann prozentual die Abgabe ermittelt.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

